jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/5/22 2011/03/0139

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.2013

Index

L65002 Jagd Wild Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
JagdG Krnt 2000 §10 Abs1 lita;
JagdG Krnt 2000 §2 Abs2 litb;
JagdG Krnt 2000 §5;
JagdG Krnt 2000 §6;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2011/03/0157 E 22. Mai 2013

Rechtssatz

Gemeinden sind unter dem Blickwinkel ihres Jagdausübungsrechtes nach § 2 Abs 2 lit b Krnt JagdG 2000 berechtigt, im Verfahren zur Feststellung der Jagdgebiete - das betrifft auch die Feststellung von Eigenjagdgebieten - alle jene Gesichtspunkte geltend zu machen, die dafür sprechen könnten, dass Grundflächen zum Gemeindejagdgebiet gehören, und zwar insbesondere auch in Fällen, in denen darüber zu entscheiden ist, ob Grundflächen iSd § 10 Abs 1 lit a Krnt JagdG 2000 im benachbarten Eigenjagdgebiet anzuschließen sind oder mangels Vorliegens der Voraussetzungen für einen solchen Anschluss dem Gemeindejagdgebiet zuzuzählen sind (vgl - insofern zur Rechtslage nach dem Krnt JagdG 2000 einschlägig - E vom 12. Oktober 1983, 83/03/0173, VwSlg 11.183 A (zum Krnt JagdG 1978); siehe auch E vom 10. März 1972, 1046/71 (zum Krnt JagdG 1961)).

Schlagworte

Jagdrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030139.X02

Im RIS seit

02.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at